



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 9 „WaldstraßenQuartier“, Bebauungsplan der Innenentwicklung, im Ortsteil Kranenburg

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 und § 10a in Verbindung mit § 44 Abs. 5, § 214 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 „WaldstraßenQuartier“ wurde durch den Rat der Gemeinde Kranenburg am 09.03.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Kranenburg, nördlich der ehemaligen Bahntrasse im Bereich der Straßen Elsendeich, Ecke Waldstraße. Die Örtlichkeit ist dem nachstehenden Planausschnitt zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 9 „WaldstraßenQuartier“ Ortsteil Kranenburg



Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen werden vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Klever Straße 4, Zimmer 1.17, 47559 Kranenburg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der rechtswirksame Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird parallel im Internet unter „<https://www.kranenburg.de>“, Rubrik: Bauen&Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungsplan eingestellt sowie über das Bauportal.NRW unter „<https://www.bauportal.nrw/>“ und dort >Bauleitplanung >Bauleitpläne der Gemeinden in NRW, zugänglich gemacht.

Hinweis:

1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauleitplanung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kranenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3. Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss des Rates vom 09.03.2023, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplanes Nr. 9 „WaldstraßenQuartier“, Ortsteil Kranenburg, Rechtskraft.

Kranenburg, 25.04.2023

Gemeinde Kranenburg

Böhmer
(Bürgermeister)